

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Zeichnerische Festsetzungen

Verkehrsflächen

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Sonstige Festsetzungen

- Anpflanzen von Einzelbäumen (i. V. m. textl. Festsetzungen)

Sonstige Darstellungen und Kennzeichnungen

- Straßenauffüllung
- vorhandene Gebäude und Anlagen
- Höhe über NHN
- Flurstücksgrenze
- 142 Flurstücksnummer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen

1. Innerhalb der Festsetzung für die Anpflanzung von Einzelbäumen sind heimische, standortgerechte Laubbäume i. Ordnung als dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 18-20 cm, gemessen in einer Höhe von 1,0 m, anzupflanzen.
2. Von den im Plangrundriss dargestellten Standorten für die Anpflanzung von Einzelbäumen kann bis zu 5 m abgewichen werden, wenn die Gesamtanzahl der festgesetzten Bäumen beibehalten bleibt.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung.

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der zurzeit geltenden Fassung.

KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

- 1.) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, 48157 Münster, An den Spießern 7 (Telefon 0251 / 591-8801) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG)).
- 2.) Die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers richtet sich – soweit hierzu keine gesonderten Festsetzungen bestehen – nach § 44 Landeswassergesetz (LWG) i. V. m. der örtlichen Entwässerungssatzung. Kenntnisse darüber, ob aufgrund der bestehenden Bodenverhältnisse eine Versickerung des Niederschlagswassers grundsätzlich möglich ist, legen nicht vor. In diesem Zusammenhang wird auf die Begründung des Bebauungsplanes verwiesen.
- 3.) Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Dülmen, im Fachbereich Stadtentwicklung, im II. Obergeschoss des Verwaltungsgebäudes Overbergplatz 3, eingesehen werden.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Ich bescheinige die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrößen (Stand des Liegenschaftskatasters: 22.10.2017) und die Redundanzfreiheit der Planung.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 02.03.2017 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Dülmen, 06.03.2017

gez. Stremlau
Bürgermeisterin

gez. Hötken
Schriftführer

Der Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.03.2017 ist am 15.03.2017 gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dülmen, 21.03.2017

gez. Leushacke
Stadtbaurat

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 13.06.2017 durch öffentliche Darlegung und Anhörung stattgefunden.

Dülmen,

Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB am 16.11.2017 beschlossen und gemäß § 3 (2) BauGB mit Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Dülmen,

Bürgermeisterin Schriftführer/-in

Dieser Bebauungsplan hat mit zugehöriger Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen,

Stadtbaurat

Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB hat in der Zeit vom bis einschließlich stattgefunden.

Dülmen,

Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan ist von der Stadtverordnetenversammlung am gemäß § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung als Satzung beschlossen worden.

Dülmen,

Bürgermeisterin Schriftführer/-in

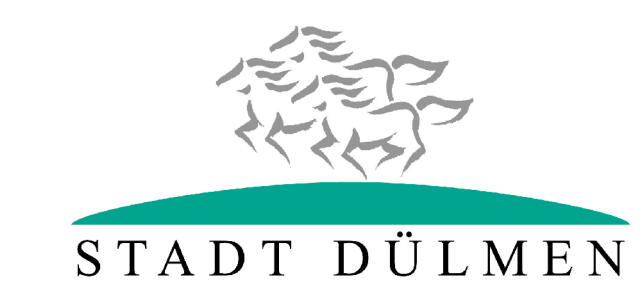
Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am gemäß § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dieser Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

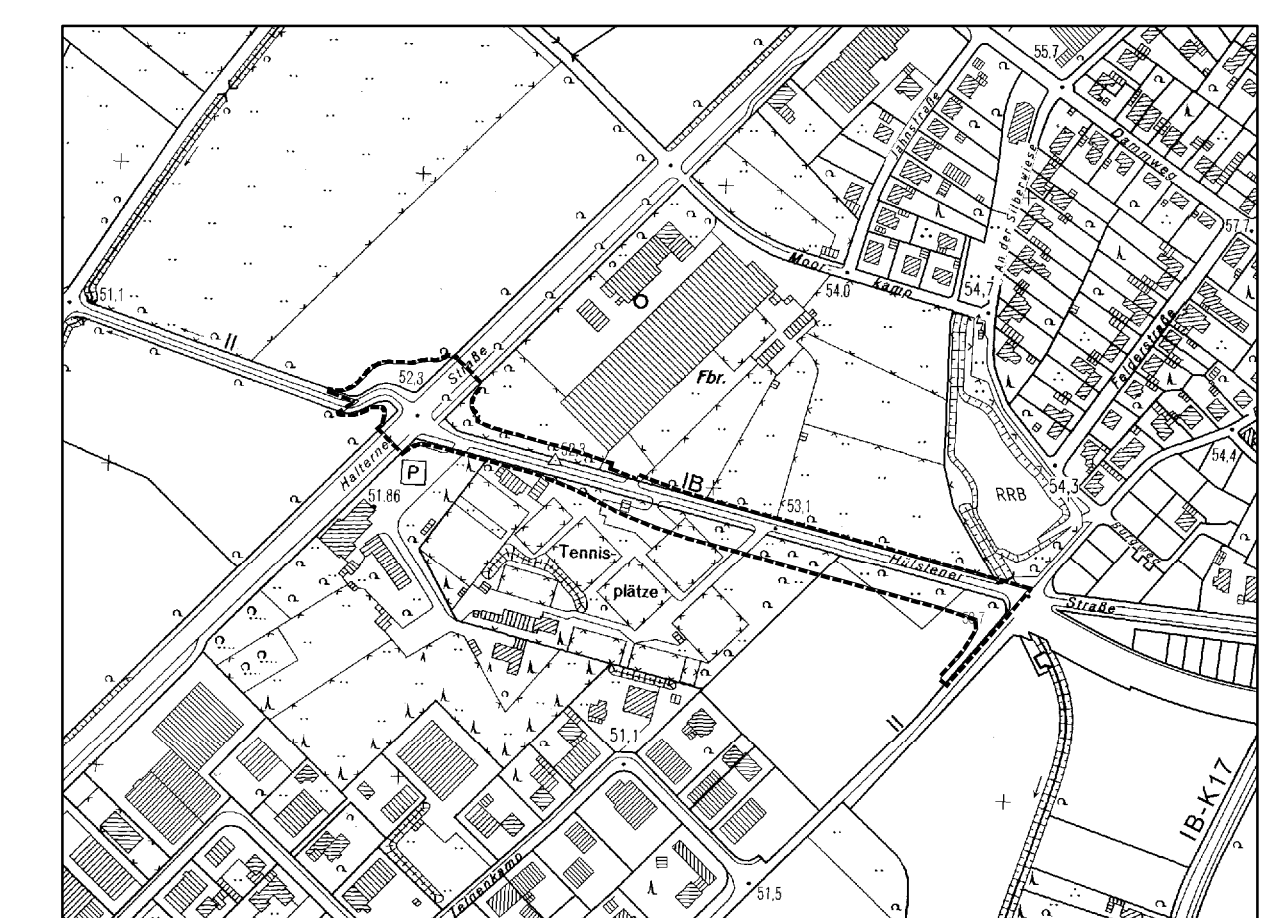
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Dülmen,

Bürgermeisterin



IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 "Gausepatt"



Stadtbezirk: Dülmen-Mitte
Gemarkung: Dülmen-Stadt
Flur: 15 und 18
Maßstab: 1:500

Bearbeitung: Stadt Dülmen
Stand: 16.11.2017
Ausfertigung: